

## **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 23. August 2019**

**Anwesend: P.Thevissen**, Bürgermeister- Vorsitzender  
**Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren**, Schöffen;  
**R.Franssen, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, G.Malmendier, L.Moutschen, V.Hagelstein-Schmitz, K-H Braun, S.Cloot**, Mitglieder;  
**P.Neumann**, Generaldirektor;  
Der Schöffe J.Grommes und die Ratsmitglieder G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, L.Moutschen und S.Cloot fehlen entschuldigt.

### **T A G E S O R D N U N G**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Statut der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors
2. Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors und Festlegung der Bedingungen für die Ernennung

#### **Geschlossene Sitzung**

#### **Öffentliche Sitzung**

#### **1. Anpassung des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors**

##### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund der Artikel 88 und 111 des Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, genehmigt durch den Herrn Provinzgouverneur am 22. September 1999, mit welchem der Gemeinderat die besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts verabschiedet;

In Anbetracht, dass das Statut des Generaldirektors zuletzt in 2014 mit der Reform der legalen Dienstgrade der Wallonischen Region angepasst worden ist;

In Anbetracht, dass der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 den Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes anpasst;

In Anbetracht, dass der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 in Artikel 1 den Gemeinderäten auferlegt in einer Regelung die Bedingungen und die Modalitäten für die Ernennung und die Beförderung in das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors, festzulegen;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. März 2018 lediglich die Regelung für den Finanzdirektor festgelegt hat und nicht für den Generaldirektor;

In Anbetracht, dass aus den vorhin erwähnten Gründen somit ein gemeinsames Statut für die gesetzlichen Dienstgrade festzulegen ist;

Nach Durchsicht des gemeinsamen Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z. und des Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde Lontzen und den anerkannten Sozialpartnern vom 20. August 2019;

Nach Anhörung des Bürgermeisters Herrn Patrick THEVISSSEN in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört das Ratsmitglied R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

das Statut der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors wie folgt zu verabschieden:

**Statut der gesetzlichen Dienstgrade:  
Festlegung der Bedingungen für die Ernennung  
eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors**

Die Stellen eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors, nachstehend „Direktoren“ genannt, werden entweder durch Anwerbung, Beförderung oder im Rahmen der Mobilität zugänglich gemacht.

In jedem einzelnen Fall beschließt der Gemeinderat die Auswahl der Verfahren durch begründeten Beschluss.

**Kapitel I: Anwerbung**

**Artikel 1**

§1 Um zum Amt des Direktors zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Ernennung erfüllen:

- 1) Bürger eines Staates sein, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört;
- 2) im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;
- 3) einen mit den Anforderungen der Funktion übereinstimmenden Lebenswandel haben;
- 4) mindestens Inhaber(in) eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer sein oder einer der in den erwähnten Personengruppen der Mobilität oder Beförderung angehören;
- 5) eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§2 Der unter Punkt 3 erwähnte Lebenswandel wird anhand eines Auszuges aus dem Strafregister überprüft. Wenn dieser ungünstige Eintragungen enthält, kann der Kandidat eine schriftliche Rechtfertigung einreichen.

§3 Die Bewerber müssen außerdem den Nachweis über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Verwaltungswesen erbringen.

**Artikel 2**

Um zur Teilnahme der Prüfung gemäß Artikel 1, § 1, Ziffer 5 zugelassen zu werden, muss der Bewerber die Bedingungen in Artikel 1, § 1, Ziffern 1 bis 4 am Tage des Abschlusses der Einschreibefrist erfüllen.

**Artikel 3**

Die Bewerbung ist mittels Einschreiben an das Gemeindegremium zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:

- 1) ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- 2) die gut leserlichen Kopien der Diplome, Zeugnisse und Nachweise
- 3) der Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion (ärztliches Attest nicht älter als drei Monate).

Die Frist zur Einreichung der Bewerbung darf nicht weniger als fünfzehn Arbeitstage ab dem Tag der Veröffentlichung des Bewerberaufrufs betragen. Sollte der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, so wird die äußerste Frist auf den darauffolgenden ersten Arbeitstag verlegt.

Im Bewerberaufwurf sind alle nützlichen Angaben zum Amt aufzuführen betreffend die Zugangsbedingungen und die Frist zum Einreichen der Bewerbungen, unter Angabe des Dienstes, der weitere nützliche Hinweise zum Verfahren geben kann.

Die Bekanntmachung des Bewerberaufrufs erfolgt jeweils in einer Tages- und in einer Wochenzeitung. Sie erfolgt außerdem über die Webseite sowie über den Aushang am Gemeindehaus und dies während der gesamten Frist des Aufrufs.

#### **Artikel 4**

§1 Die Modalitäten zur Durchführung der Prüfung gemäß Artikel 1, §1, Ziffer 5 werden wie folgt festgelegt:

- a. Das Gemeindegremium veröffentlicht einen Stellenaufwurf;
- b. Namentliche Bezeichnung der Jurymitglieder durch das Gemeindegremium;
- c. Festlegung eines Zeitplans für die Durchführung des Verfahrens durch das Gemeindegremium.

§2 Das Prüfungsprogramm wird wie folgt festgelegt:

##### 1. Erster Teil: 60 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil beinhaltet eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglichen sollte:

- a) Verfassungsrecht;
- b) Verwaltungsrecht;
- c) Öffentliches Auftragsrecht;
- d) Zivilrecht;
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen;
- f) Gemeindegerecht und Grundlagengesetz über die Ö.S.H.Z.;

Der Kandidat wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jede einzelne Prüfungsunterteilung mit 50% und der Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.

##### 2. Zweiter Teil: 30 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil bezieht sich auf die Allgemeinbildung, die Geistesreife und die Auffassungsgabe der Kandidaten. Er besteht aus einer Zusammenfassung und einem Kommentar über ein allgemeines Thema:

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache erstellt; (15 Punkte)
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst; (15 Punkte)

Der Kandidat wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jede einzelne Prüfungsunterteilung mit 50% und der Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.

##### 3. Dritter Teil: 60 Punkte

Eine mündliche Prüfung über die beruflichen Eignungen und die Führungsqualitäten, die eine Bewertung des Bewerbers insbesondere zu seiner strategischen Vision des Amtes ermöglicht, sowie zu seinen Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden. Dieses Gespräch wird in deutscher und in französischer Sprache stattfinden. Es erfolgt eine

- a) Inhaltliche Bewertung; (30 Punkte)
- b) Sprachliche Bewertung Deutsch; (15 Punkte)
- c) Sprachliche Bewertung Französisch; (15 Punkte)

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsunterteilung mit 50% und der Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.

§3 Insofern sich mindestens ein Kandidat im Rahmen der Mobilität für den 3. Teil der Prüfung präsentiert, der im Sinne von Artikel 7 von den schriftlichen Prüfungen befreit ist, dient die schriftliche Prüfung für die anderen Kandidaten lediglich dazu festzustellen, ob die Kandidaten zum 3. Teil zugelassen werden können.

Für den Endbericht der Jury kommt lediglich das Ergebnis des 3. Teils des Prüfungsverfahrens (mündliche Prüfung) zur Geltung.

### **Artikel 5: Prüfungsausschuss (Jury)**

Die Bewerber legen ihre Prüfungen vor einer eigens hierzu zusammengestellten Jury ab.

Die Jury wird vom Gemeindegremium bezeichnet und muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Sie setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

1. zwei Experten
2. eine Lehrkraft (Universität oder Hochschule)
3. zwei amtierende oder pensionierte Direktoren.

Die Gemeinde kann für das Verfahren auf die Dienstleistung eines Beratungsunternehmens zurückgreifen. Der Vertreter dieses Unternehmens nimmt in beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, an der Arbeit der Prüfungsjury teil.

Jede Fraktion im Gemeinderat und die im Verwaltungsausschuss vertretenen gewerkschaftlichen Organisationen können Beobachter zu den Prüfungen entsenden.

Die Resultate werden von der Jury in einem Bericht zusammengefasst, ohne eine Empfehlung auszusprechen.

Auf Grundlage des Berichtes der Prüfungsjury und gegebenenfalls nach Anhörung der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer schlägt das Gemeindegremium dem Gemeinderat einen Bewerber für eine Probezeit vor. Das Gemeindegremium begründet seine Wahl.

### **Kapitel II: Beförderung**

**Artikel 6:** Der Zugang zum Amt des Generaldirektors kann den Personalmitgliedern, der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, B, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen durch Beförderung eröffnet werden.

Der Gemeinderat bezeichnet den oder die Grade, in denen Personalmitglieder sich um das Amt als Direktor bewerben können.

Die Bewerber über Beförderung müssen das gesamte, in Artikel 4, § 2 beschriebene und aus drei Prüfungsteilen bestehende, Prüfungsprogramm erfolgreich ablegen.

### **Kapitel III: Mobilität**

**Artikel 7:** Die Generaldirektoren, stellvertretenden Generaldirektoren und Finanzdirektoren einer anderen Gemeinde oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, sowie die Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind, werden bei der in Artikel 1 Punkt 5 erwähnten Prüfung, von den in Artikel 4, § 2, Ziffer 1 und 2 beschriebenen schriftlichen Prüfungsteilen, befreit.

Dem Bewerber im Rahmen der Mobilität, der dieses Amt in einer anderen Gemeinde oder in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausübt, darf unter Strafe der Nichtigkeit keinerlei Prioritätsrecht eingeräumt werden.

### **Kapitel IV: Probezeit**

**Artikel 8:**

§1 Bei Amtsantritt legen die Direktoren eine Probezeit von einem Jahr ab.

§2 Nach Ablauf der Probezeit nimmt das Kollegium die Bewertung des Direktors vor und legt dem Gemeinderat einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, ob der Direktor geeignet ist, das Amt auszuüben oder nicht.

Im Falle eines ungünstigen Berichts kann der Gemeinderat den Generaldirektor entlassen.

§3 Wenn die Probezeit mit einem Entlassungsbeschluss endet, behält das Personalmitglied, das aus dem Verfahren zur Beförderung in dieses Amt hervorgegangen ist, in Abweichung von §2 das Recht, in die Stelle, die es vor der Beförderung innehatte, wieder eingesetzt zu werden.

**Artikel 9:** Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

## **2. Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors und Festlegung der Bedingungen für die Prüfung und für die Ernennung**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Artikels 88 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. August 2019 zur Genehmigung des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung die Entlassung auf Antrag zum 1. November 2019 des Generaldirektors Herrn Pascal Neumann zur Kenntnis genommen hat;

In der Erwägung, dass die Stelle des Generaldirektors erst dann vakant erklärt werden kann, wenn der eigentliche Stelleninhaber diese definitiv nicht mehr besetzt;

In Anbetracht, dass das Verfahren zur Bezeichnung des künftigen Generaldirektors durch öffentliche Anwerbung, Beförderung und auf dem Wege der Mobilität erfolgen sollte;

Nach Anhörung des Bürgermeisters Herrn Patrick THEVISSSEN in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört das Ratsmitglied R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

### **Beschließt einstimmig:**

**Artikel 1:** Die Stelle des Generaldirektors der Gemeinde Lontzen ab dem 01. November 2019 für vakant zu erklären.

**Artikel 2:** Das Verfahren zur Bezeichnung eines Generaldirektors erfolgt durch öffentliche Anwerbung, Beförderung und auf dem Wege der Mobilität.

Der Zugang zum Amt des Generaldirektors wird den Personalmitgliedern, der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen durch Beförderung eröffnet.

**Artikel 3:** Die Bedingungen im Hinblick auf die Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors werden wie folgt festgelegt:

Der Kandidat muss mindestens Inhaber eines Diplomes des Hochschulwesens kurzer Studiendauer oder eines gleichgestellten Diploms sein oder die Bedingungen der Beförderung oder der Mobilität erfüllen.

**Artikel 4:** Das Prüfungsprogramm und die Bewertung der einzelnen Prüfungsunterteilungen werden wie folgt festgelegt:

Erster Teil: 60 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil beinhaltet eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglichen sollte:

- a) Verfassungsrecht;(10 Punkte)
- b) Verwaltungsrecht;(10 Punkte)
- c) Öffentliches Auftragsrecht;(10 Punkte)
- d) Zivilrecht;(10 Punkte)
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen;(10 Punkte)
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Ö.S.H.Z.;(10 Punkte)

Der Kandidat wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jede einzelne Prüfungsunterteilung mit 50% und der Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.

Zweiter Teil: 30 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil bezieht sich auf die Allgemeinbildung, die Geistesreife und die Auffassungsgabe der Kandidaten:

Zusammenfassung und Kommentar über ein allgemeines Thema.

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache erstellt. (15 Punkte)
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst. (15 Punkte)

Der Kandidat wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jede einzelne Prüfungsunterteilung mit 50% und der Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.

Dritter Teil: 60 Punkte

Eine mündliche Prüfung über die beruflichen Eignungen und die Führungsqualitäten, die eine Bewertung des Bewerbers insbesondere zu seiner strategischen Vision des Amtes ermöglicht, sowie zu seinen Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden. Dieses Gespräch wird in deutscher und in französischer Sprache stattfinden:

- a) Inhaltliche Bewertung (30 Punkte)
- b) Sprachliche Bewertung Deutsch (15 Punkte)
- c) Sprachliche Bewertung Französisch (15 Punkte)

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsunterteilung mit 50% und der Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.

**Artikel 5:** Es wird keine Rekrutierungsreserve vorgesehen.

**Artikel 6:** Das Gemeindegremium wird mit der Organisation der Prüfung und der Zusammenstellung der Prüfungsjury beauftragt.

**Artikel 7:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

**Geschlossene Sitzung**

**Namens des Gemeindegremiums:**

**Der Generaldirektor,  
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,  
P.THEVISSSEN**